

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten u.a. in den Aufgabengebieten Religionspädagogik und Mission und Ökumene zusammen. Es wurden gemeinsame Zentren, das Religionspädagogische Institut (RPI) und das Zentrum Oekumene (ZOE) errichtet. Das RPI ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der EKKW. Das Zentrum Oekumene ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der EKHN.

Zum 01.01.2023 ändert sich die Umsatzbesteuerung durch Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend.

Die derzeitige rechtliche Aufstellung der Kooperationen zwischen der EKHN und der EKKW könnte künftig zu einer Umsatzsteuerpflicht der wechselseitigen Zahlungen zur Finanzierung der Einrichtungen des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts führen, weil die Voraussetzungen für eine Nichtsteuerbarkeit nach § 2b UStG nicht vorliegen. Ein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 UStG ist zweifelhaft, die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG müssen noch sichergestellt werden. Diese Einschätzung wurde durch ein externes Gutachten bestätigt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Kostenerstattungen für Personal in der derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung Umsatzsteuer auslösen.

B. Lösungsvorschlag

Der Problemstellung soll durch eine Neufassung des Kooperationsvertrages und den Erlass eines Transformationsgesetzes begegnet werden, welches den formalen Voraussetzungen des § 2b UStG Rechnung trägt. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des § 2b UStG in ihren Einzelheiten mangels hierzu ergangener Rechtsprechungen noch nicht soweit geklärt sind, dass eine vollkommene Sicherheit zu gewinnen wäre.

In Bezug auf Kostenerstattungen für Mitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnis) soll eine Umsatzsteuerbelastung durch eine Beurlaubung für die Tätigkeit bei dem jeweils anderen Dienstherrn vermieden werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Vermeidung einer Umsatzbesteuerung der wechselseitigen Zahlungen zur Finanzierung der Einrichtungen des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts.

E. Beteiligung

Im Kooperationsrat wurde der Gesetzesentwurf und die Anlage beraten.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: OKR Lutz Kanert

ENTWURF

Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten im Rahmen verschiedener Kooperationsfelder zusammen.
- (2) Kirchliche Aufgaben können von einer Landeskirche auf die jeweils andere Landeskirche zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden.
- (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau darf die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Religionspädagogik ausschließlich selbst durchführen oder durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck durchführen lassen.

§ 2 Regelung der Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Verträge

Die Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern wird durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt, die der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen bedürfen.

§ 3 Kooperationsvertrag

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage) wird zugestimmt.

§ 4 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Anlage
Kooperationsvertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,
und

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischöfin Dr. Beate Hofmann

Vom

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,

unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen, in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen.

schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kooperation

Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:

- 1. Mission und Ökumene
- 2. Religionspädagogik
- 3. Akademiearbeit
- 4. Theologische Aus- und Fortbildung

In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.

§ 2

Gemeinsame Einrichtungen

- (1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3 Mission und Ökumene

- (1) Landeskirchliche Aufgaben in den Bereichen Mission und Ökumene werden für beide Landeskirchen durch das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahrgenommen. Das Zentrum Oekumene hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel. Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.
- (2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften
 - 2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge
 - 3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen
 - 4. Entwicklung und ökumenische Diakonie
 - 5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen
 - 6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
 - 7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung
 - 8. Weltanschauungsfragen
 - 9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen
- (3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Aufgabengebiet Mission und Ökumene selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.

§ 4 Religionspädagogik

- (1) Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der Religionspädagogik werden für beide Kirchen durch das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrgenommen. Das Religionspädagogische Institut hat seinen Sitz in Marburg und unterhält Regionalstellen auf dem Gebiet beider Landeskirchen.
- (2) Im Kooperationsfeld Religionspädagogik sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
 - 2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
 - 3. Medienpädagogik
 - 4. Begleitung und Weiterentwicklung von Schulseelsorge
 - 5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachabteilungen Kindertagesstätten
 - 6. Begleitung und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit
 - 7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich
- (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Aufgabengebiet Religionspädagogik selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.

§ 5 Akademiearbeit

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:

- 1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien
- 2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme
- 3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 6

Theologische Aus- und Fortbildung

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf
- 2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina
- 3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
- 4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen
- 5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)
- 6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs
- 7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen

§ 7

Kooperationsrat

- (1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.
- (2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.
- (4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.
- (5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.

§ 8

Personal

- (1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.
- (2) Zu besetzende beziehungsweise wiederzubesetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beurlaubungen nach dem Pfarrerdienstrecht beziehungsweise Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

§ 9

Finanzierung

- (1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.
- (2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.

(3) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

§ 10 Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.

§ 11

Erweiterung der Kooperation

Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.

§ 12 Schiedsstelle

In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.

Abschnitt 2 Religionspädagogisches Institut

§ 13

Gemeinsames Religionspädagogisches Institut

Die religiöse Bildung in den Handlungsfeldern öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.

§ 14 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg ist als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik errichtet.
- (2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 15

Integrierte Regionalstruktur

- (1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur mit Regionalstellen in beiden Kirchen.
- (2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet:
 - Darmstadt
 - 2. Frankfurt
 - 3. Fritzlar
 - 4. Fulda
 - Gießen
 - 6. Kassel
 - 7. Mainz
 - 8. Marburg
 - 9. Nassau
- (3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten.

- (4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.
- (5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.

§ 16 Direktorenamt

Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. Er oder sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.

§ 17 Kollegium

- (1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiter und Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Instituts an.
- (2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.

§ 18

Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammen. Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.
- (2) Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 19

Religionspädagogische Konsultation

Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.

§ 20 Beirat

Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 21 Budget

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 22

Ordnung des Religionspädagogischen Instituts

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf der Grundlage dieses Vertrages im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung für das gemeinsame Religionspädagogische Institut erlassen.

Abschnitt 3 Zentrum Oekumene

§ 23

Gemeinsames Zentrum Oekumene

Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene können die beiden evangelischen Kirchen-den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen.

§ 24

Rechtsstellung und Geschäftsstelle

- (1) Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene errichtet. Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.

§ 25

Leitung

Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.

§ 26

Koordinierungsgruppe

- (1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen.
- (2) Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 27 Kollegium

Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. Die Dezernentin oder der Dezernent für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

§ 28

Beirat

Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 29

Budget

Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 30

Ordnung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf Grundlage dieses Vertrages im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung des gemeinsamen

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 31 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

§ 32

Zustimmungserfordernis

Dieser Vertrag und etwaige Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012, die Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut vom 22. Dezember 2014 und die Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene vom 22. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung:

Zum Gesetzestitel:

Das Kirchengesetz enthält ausdrücklich den Begriff der Transformation, um zu verdeutlichen, dass das Gesetz den Inhalt des Vertrags in den Rang eines Kirchengesetzes erhebt.

Zu § 1:

Die Vorschrift soll die Voraussetzungen für eine den Wettbewerb ausschließende Regelung schaffen. Absatz 3 bezieht sich dabei auf die Einrichtungen selbst, während § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 des Kooperationsvertrages die Aufgabenübertragung selbst regeln.

Zu § 2:

Die Regelung der Zusammenarbeit durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ausdrücklich vorgegeben, um keine Zweifel am Rechtscharakter des Vertrages aufkommen zu lassen.

Zu § 3:

Durch das Gesetz wird der durch die Kirchenleitung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchensynode bereits abgeschlossene Vertrag (vgl. § 33 Kooperationsvertrag) transformiert. Es bedarf daher keiner Ermächtigung der Kirchenleitung zum Abschluss des Vertrages.

Zu § 4:

Die Regelung dient dem Erhalt einer klaren Rechtslage durch sich vollständig entsprechende Rechtsvorschriften für die Kooperation.

Zu § 5:

Wie vor.

Zum Kooperationsvertrag (Anlage zum Gesetz):

Zur Präambel des Kooperationsvertrags:

Hier wird zur Klarstellung der Kooperationsvertrag ausschließlich als öffentlich-rechtlich bezeichnet.

Zu § 3 des Kooperationsvertrags:

Es wird in Absatz 1 klargestellt, dass das Zentrum Ökumene rechtlich eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist.

Absatz 3 regelt die Übertragung der in Absatz 2 genannten Aufgaben zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung von der EKKW auf die EKHN. Hierdurch wird die von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG geforderte Ausschließlichkeit gewährleistet, so dass es nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs im Sinne des § 2b UStG kommen kann. Zugleich wird klargestellt, dass die EKKW auch selbst weiter in diesem Aufgabengebiet tätig sein kann.

Zu § 4 des Kooperationsvertrags

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 entsprechen den Änderungen in § 3.

In Absatz 2 werden die Beschreibungen der übertragenen Aufgaben in Schulseelsorge und Konfirmandenarbeit etwas geschärft, da eine Ausschließlichkeitsregelung eine möglichst klare Abgrenzung der übertragenen Aufgaben erfordert. Bei Nummer 5 (Fachabteilungen) handelt es sich nur um eine sprachliche Anpassung.

Zu § 8 des Kooperationsvertrags:

Künftig soll die Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bei der jeweils anderen Landeskirche im Rahmen einer Beurlaubung erfolgen, um die steuerlichen Folgen einer Personalgestellung auszuschließen.

Zu § 9 des Kooperationsvertrags:

Absatz 3 und Absatz 5 entfallen, weil sie keinen Anwendungsbereich mehr haben. Der dort geregelte Zeitraum ist bereits vergangen, die in Absatz 5 angeordnete Überprüfung hat 2021 stattgefunden.

Zu § 32 des Kooperationsvertrages:

Einer Zustimmung zu dem Vertrag bedarf es nicht mehr, weil sie in dem Transformationsgesetz enthalten ist.

Synopse

(Entwurf Stand 03.08.2022)

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 22. November 2012 (ABI. 2013 S. 2) Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	und Nassau/Landessynode der Evangelischen Kirche von	Auszug aus dem Gutachten von KLMZ: Den KV-E hebt das Kooperationsgesetz als Transformationsgesetz in den Rang eines Gesetzes i. S. v. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Laut BMF-Schr. v. 13.01.2020 an den Bevollmächtigten des Rates der EKD, Ziff. 1 Buchst. g erfüllen Transformationsgesetze, die eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung in eigenes Recht übernehmen, die Voraussetzung von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Es handelt sich somit bei dem Kooperationsgesetz selbst um das für die Anwendung von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG notwendige Gesetz. Da es gerade das Wesen eines solchen Transformationsgesetzes ist, einem Vertrag zuzustimmen und ihn in den Rang eines Gesetzes zu transformieren, dürften auch die Regelungen des Vertrags (hier des KV-E) mit umfasst sein. Um gegenüber dem Finanzamt zu verdeutlichen, dass es sich um ein Transformationsgesetz handelt, schlagen wir vor, diese Bezeichnung im Gesetzestitel aufzunehmen.
	§ 1 Allgemeines (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten im Rahmen verschiedener Kooperationsfelder zusammen. (2) Kirchliche Aufgaben können von einer Landeskirche auf die jeweils andere Landeskirche zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden.	

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
	Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des	Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des
	§ 2 Regelung der Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Verträge Die Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern wird durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt, die der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen bedürfen.	
	§ 3 Kooperationsvertrag Dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage) wird zugestimmt.	

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
	_	Entsprechender Paragraph im Gesetz der EKKW:
	§ 4	§ 4
	Gesetzesänderungen	Gesetzesänderungen
	Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im	
	Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von	Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im
	Kurhessen-Waldeck.	Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen
		und Nassau.
		Entsprechende Paragraph im Gesetz der EKKW:
§ 2	§ 5	§ 5
	Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft,	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft,
	wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ein
	ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Die	entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Das
	Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt	Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt
	bekannt.	bekannt.
	Anlage	
	Kooperationsvertrag	

Anlage

bisheriger	Neufassung des	Anmerkungen
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	Annerkungen
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrag	
zwischen der	zwischen der	
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,	Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,	
vertreten durch die Kirchenleitung,	vertreten durch die Kirchenleitung,	
diese vertreten durch	diese vertreten durch	
Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,	Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,	
und der	und der	
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,	Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,	
vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein	vertreten durch Bischöfin Dr. Beate Hofmann	
Vom 12. Dezember 2012	Vom	
(ABI. 2013 S. 3)		
Präambel	Präambel	
Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem	Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem	
einen Herrn der Kirche,	einen Herrn der Kirche,	
angesichts der engen und vielfältigen historischen,	angesichts der engen und vielfältigen historischen,	
geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer	geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer	
Kirchengebiete,	Kirchengebiete,	
unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der	unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der	
rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,	rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,	
in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu	in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu	
einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu	einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu	
kommen,	kommen,	
schließen die Evangelische Kirche in Hessen und	schließen die Evangelische Kirche in Hessen und	
Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-	Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-	Zur Klarstellung für das Finanzamt "öffentlich-
Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:	Waldeck den folgenden öffentlich-rechtlichen	rechtlichen Kooperationsvertrag"
	Kooperationsvertrag:	
	Abschnitt 1	
	Allgemeine Vorschriften	

bisheriger	Neufassung des	Anmarkungan
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	Anmerkungen
§ 1	§ 1	
Kooperation	Kooperation	
1Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden	1Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden	
Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche	Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche	
in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von	in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von	
Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf	Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf	
folgenden Aufgabengebieten:	folgenden Aufgabengebieten:	
1. Mission und Ökumene	1. Mission und Ökumene	
2. Religionspädagogik	2. Religionspädagogik	
3. Akademiearbeit	3. Akademiearbeit	
4. Theologische Aus- und Fortbildung	4. Theologische Aus- und Fortbildung	
2In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver	2In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver	
Austausch mit dem Ziel einer aufeinander	Austausch mit dem Ziel einer aufeinander	
abgestimmten Arbeit.	abgestimmten Arbeit.	
§ 2	§ 2	
Gemeinsame Einrichtungen	Gemeinsame Einrichtungen	
(1) ₁ Für das Kooperationsfeld Mission und	(1) ₁ Für das Kooperationsfeld Mission und	
Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in	Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in	
Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel	Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel	
errichtet. 2Träger des Zentrums ist die Evangelische	errichtet. ₂ Träger des Zentrums ist die Evangelische	
Kirche in Hessen und Nassau.	Kirche in Hessen und Nassau.	
(2) ₁ Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik	(2) ₁ Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik	
wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg	wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg	
errichtet. 2Träger des Zentrums ist die Evangelische	errichtet. 2Träger des Zentrums ist die Evangelische	
Kirche von Kurhessen-Waldeck.	Kirche von Kurhessen-Waldeck.	
§ 3	§ 3	
Mission und Ökumene	Mission und Ökumene	
(1) ₁ Das gemeinsame Zentrum bildet die	(1) 1 <u>Landeskirchliche Aufgaben in den Bereichen</u>	
Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene,	Mission und Ökumene werden für beide Landeskirchen	Ziel: Wettbewerbsausschluss aus § 1 Abs. 3 des
Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. ₂ Es	durch das Zentrum Oekumene der Evangelischen	Kooperationsgesetzes i. V. m. dem
sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und	Kirche in Hessen und Nassau wahrgenommen. 2Das	Kooperationsvertrag.
Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen	Zentrum Oekumene hat seinen Sitz in Frankfurt am	
Körperschaften.	Main und eine Außenstelle in Kassel. 3Es sichert durch	Auszug aus dem Gutachten von KLMZ:
	seine Arbeit die fachliche Begleitung und	"Aus ganz überwiegenden Gründen schließt das
(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene	Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen	Kirchengesetz zur Transformation des
sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:	Körperschaften.	Kooperationsvertrages auch aus, dass die im KV-E

bisheriger	Neufassung des	Anmerkungen
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	
 Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge Mitwirkung in ökumenischen Organisationen Entwicklung und ökumenische Diakonie Arbeit an friedensethischen Fragestellungen Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung Weltanschauungsfragen Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen 	(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: 1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften 2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge 3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen 4. Entwicklung und ökumenische Diakonie 5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen 6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft 7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung 8. Weltanschauungsfragen 9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen (3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck im Aufgabengebiet Mission und Ökumene selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.	vereinbarten Leistung bei einem privaten Dritten angefragt werden dürfen. Nach § 1 Abs. 3 des Kooperationsgesetzes können im Rahmen der Kooperation Aufgaben ausschließlich selbst oder von der jeweils anderen Landeskirche wahrgenommen werden. "Im Rahmen der Kooperation" verstehen wir dabei dergestalt, dass damit die unter § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 KV-E genannten Aufgaben gemeint sind. Da das Ökumenische Zentrum und das RPI gerade diese Aufgaben wahrnehmen, ergibt sich daraus die entsprechende Ausschließlichkeit."
§ 4	§ 4	
Religionspädagogik	Religionspädagogik	
(1) ₁ Das Religionspädagogische Institut ist das	(1) 1 Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der	
gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer	Religionspädagogik werden für beide Kirchen durch das	
integrierten Regionalstruktur. 2Das	Religionspädagogische Institut der Evangelischen	
Religionspädagogische Institut unterhält	Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrgenommen. 2Das	

bisheriger	Neufassung des	Anmorkungon
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	Allillerkungen
Regionalstellen in beiden Kirchen. (2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere: 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich 2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen 3. Medienpädagogik 4. Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit 5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten	Religionspädagogische Institut hat seinen Sitz in Marburg und unterhält Regionalstellen auf dem Gebiet beider Landeskirchen. (2) Im Kooperationsfeld Religionspädagogik sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich 2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen 3. Medienpädagogik 4. Begleitung und Weiterentwicklung von Schulseelsorge 5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachabteilungen Kindertagesstätten 6. Begleitung und Weiterentwicklung der	Anmerkungen
 Konfirmandenarbeit Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich 	Konfirmandenarbeit 7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Aufgabengebiet Religionspädagogik selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.	
§ 5 Akademiearbeit 1Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. 2Hierzu gehören insbesondere:	§ 5 Akademiearbeit 1Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. 2Hierzu gehören insbesondere:	

bisheriger	Neufassung des	
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	Anmerkungen
regelmäßige gemeinsame Konferenzen der	regelmäßige gemeinsame Konferenzen der	
Kollegien beider Akademien	Kollegien beider Akademien	
2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen	2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen	
Programme	Programme	
3. Gemeinsame Konzeptionierung von	3. Gemeinsame Konzeptionierung von	
Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei	Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei	
der Öffentlichkeitsarbeit	der Öffentlichkeitsarbeit	
§ 6	§ 6	
Theologische Aus- und Fortbildung	Theologische Aus- und Fortbildung	
Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische	Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische	
Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht	Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht	
durch:	durch:	
1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den	1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den	
Pfarrberuf	Pfarrberuf	
2. Erarbeitung von gemeinsamen	2. Erarbeitung von gemeinsamen	
Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina	Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina	
3. Einrichtung eines gemeinsamen	3. Einrichtung eines gemeinsamen	
Prüfungsamtes	Prüfungsamtes	
4. Angleichung der Voraussetzungen für die	4. Angleichung der Voraussetzungen für die	
Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen	Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen	
5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und	5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und	
Lehrpfarrer (Mentoren)	Lehrpfarrer (Mentoren)	
6. Einrichtung eines gemeinsamen	6. Einrichtung eines gemeinsamen	
Promovierendenkollegs	Promovierendenkollegs	
7. Einrichtung eines gemeinsamen	7. Einrichtung eines gemeinsamen	
Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten	Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten	
im Bereich der beiden Kirchen	im Bereich der beiden Kirchen	
§ 7	§ 7	
Vereinbarungen	Vereinbarungen	
(1) ₁ Das Nähere zu den einzelnen	(1) Das Nähere zu den einzelnen	Die Vereinbarung über das gemeinsame ZOE und das
Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der	Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der	RPI werden in Abschnitt 2 und 3 in den
Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen.	Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen.	Kooperationsvertrag integriert. Damit kann § 7 (alt)
2Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die	2Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die	entfallen.
beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam	beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam	
nach außen.	nach außen.	

bisheriger	Neufassung des	Anmerkungen
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	Aimerkungen
(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere	(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere	
Bestimmungen über die paritätische Besetzung der	Bestimmungen über die paritätische Besetzung der	
Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die	Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die	
Budgetverantwortung zu treffen.	Budgetverantwortung zu treffen.	
§ 8	§ <u>7</u>	
Kooperationsrat	Kooperationsrat	
(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses	(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses	
Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die	Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die	
Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.	Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.	
(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus	(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus	
je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der	je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der	
Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.	Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.	
(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt	(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt	
sechs Jahre.	sechs Jahre.	
(4) 1Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte	(4) ₁ Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte	
einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen	einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen	
stellvertretenden Vorsitzenden oder eine	stellvertretenden Vorsitzenden oder eine	
stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei	stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei	
Jahren. 2Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der	Jahren. 2Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der	
Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der	Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der	
jeweils anderen Kirche. 3Gleiches gilt für den	jeweils anderen Kirche. ₃Gleiches gilt für den	
stellvertretenden Vorsitzenden oder die	stellvertretenden Vorsitzenden oder die	
stellvertretende Vorsitzende. 4Vorsitzender oder	stellvertretende Vorsitzende. 4Vorsitzender oder	
Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder	Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder	
stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates	stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates	
dürfen nicht derselben Kirche angehören.	dürfen nicht derselben Kirche angehören.	
(5) ₁ Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn	(5) ₁ Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn	
die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens	die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens	
zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist.	zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist.	
² Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der	2Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der	
Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder	Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder	
gefasst.	gefasst.	
(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den	(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den	
Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber	Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber	
alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die	alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die	
Umsetzung dieses Vertrages ab.	Umsetzung dieses Vertrages ab.	

bisheriger	Neufassung des	Anmerkungen
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	786
§ 9	§ <u>8</u>	
Personal	Personal	Die bisher geregelte Beauftragung ist
(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und	(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und	umsatzsteuerrechtlich problematisch, da
Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet	Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet	möglicherweise eine umsatzsteuerbare
sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.	sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.	Personalgestellung vorliegt. Daher soll zukünftig mit
(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende	(2) Zu besetzende <u>beziehungsweise</u>	der umsatzsteuerrechtlich unproblematischen
Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen	wiederzubesetzende Stellen im Bereich der öffentlich-	Beurlaubung gearbeitet werden. Die betroffenen
Dienstverhältnisse werden in Form von	rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von	Personen erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit im RPI
Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw.	Beurlaubungen nach dem Pfarrerdienstrecht	dennoch weiterhin die Zulage nach A 15, welche von
Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn	beziehungsweise Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen	der EKHN getragen wird. (Beschluss des
besetzt.	Dienstherrn besetzt.	Personalausschusses der KL der EKHN vom
		27.10.2021)
§ 10	§ <u>9</u>	
Finanzierung	Finanzierung	
(1) ₁ In den Kooperationsfeldern sind vorhandene	(1) ₁ In den Kooperationsfeldern sind vorhandene	
Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und	Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und	
sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am	sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am	
Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. 2Die	Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. 2Die	
Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu	Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu	
beachten. ₃Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt	beachten. ₃Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt	
unberührt.	unberührt.	
(2) Die laufende Finanzierung der	(2) Die laufende Finanzierung der	
Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung	Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung	
wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.	wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.	
(3) ₁ In jedem Kooperationsfeld mit einer	(3) ₁ In jedem Kooperationsfeld mit einer	Die acht Jahre sind bereits vergangen, so dass dieser
gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche	gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche	Absatz entfallen kann.
Einsparquote 1,0 Prozent des	Einsparquote 1,0 Prozent des	
Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht	Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht	
Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die	Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die	
Kirchen die Anrechnung vorangegangener	Kirchen die Anrechnung vorangegangener	
Einsparungen festlegen. 2Allgemeine	Einsparungen festlegen. 2Allgemeine	
Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.	Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.	
(4) Für die laufende Finanzierung der	(3) Für die laufende Finanzierung der	
Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung	Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung	
wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für	wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für	
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und	die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
einem Drittel für die Evangelische Kirche von	einem Drittel für die Evangelische Kirche von	Die Überprüfung hat 2021 stattgefunden.
Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.	Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.	Die Oberpruiung nat 2021 Stattgefunden.
(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels	(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels	
und der Einsparquote sind nach acht Jahren	und der Einsparquote sind nach acht Jahren	
vorzunehmen.	vorzunehmen.	
§ 11	§ <u>10</u>	
Rechtsangleichung	Rechtsangleichung	
Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von	Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von	
Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen	Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen	
angeglichen werden.	angeglichen werden.	
§ 12	§ <u>11</u>	
Erweiterung der Kooperation	Erweiterung der Kooperation	
₁ Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder	₁ Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder	
erweitert werden. 2In diesem Fall prüfen beide Kirchen	erweitert werden. 2In diesem Fall prüfen beide Kirchen	
die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger	die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger	
gemeinsamer Einrichtungen.	gemeinsamer Einrichtungen.	
§ 13	§ <u>12</u>	
Schiedsstelle	Schiedsstelle	
In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der	In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der	
vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD	vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD	
als Schiedsstelle anrufen.	als Schiedsstelle anrufen.	
Vereinbarung		
über ein gemeinsames Religionspädagogisches		
Institut	Abschnitt 2	
für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Religionspädagogisches Institut	
und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	nengionspadagogisenes matieut	
Vom 22. Dezember 2014		
Präambel	§ 13	
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die	Gemeinsames Religionspädagogisches Institut	
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck haben die	₁ Die religiöse Bildung in den Handlungsfeldern	
Kooperation in den Fragen der Religionspädagogik	öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und	
vereinbart. Die religiöse Bildung in den	Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für	

bisheriger	Neufassung des	Anmerkungen
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	Aimerkungen
Handlungsfeldern öffentliche Schule,	die Zukunft der Kirche als Volkskirche. 2Mit einem	
Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein	gemeinsamen Religionspädagogischen Institut	
entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als	verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine	
Volkskirche. Mit einem gemeinsamen	qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit	
Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden	sicherzustellen.	
Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ		
hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.		
§ 1	§ 14	
Religionspädagogisches Institut	Rechtsstellung und Sitz	
(1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in	(1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in	
Marburg wird als gemeinsames Zentrum der beiden	Marburg ist als gemeinsames Zentrum der beiden	
Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik zum 1.	Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik	
Januar 2015 errichtet.	errichtet.	
(2) Das Religionspädagogische Institut ist eine	(2) Das Religionspädagogische Institut ist eine	
rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen	rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen	
Kirche von Kurhessen-Waldeck.	Kirche von Kurhessen-Waldeck.	
§ 2	§ <u>15</u>	
Integrierte Regionalstruktur	Integrierte Regionalstruktur	
(1) Das Religionspädagogische Institut verfügt	(1) Das Religionspädagogische Institut verfügt	
über eine integrierte Regionalstruktur mit	über eine integrierte Regionalstruktur mit	
Regionalstellen in beiden Kirchen.	Regionalstellen in beiden Kirchen.	
(2) Die Regionalstellen werden an folgenden	(2) Die Regionalstellen werden an folgenden	
Standorten gebildet:	Standorten gebildet:	
a) Darmstadt	1. Darmstadt	
b) Frankfurt	2. Frankfurt	
c) Fritzlar	3. Fritzlar	
d) Fulda e) Gießen	4. Fulda	
e) Gießen f) Kassel	5. Gießen	
'	6. Kassel	
g) Mainz h) Marburg	7. Mainz	
i) Nassau	8. Marburg	
(3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in		
Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes	9. Nassau	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen	(3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in	
vorgehalten.	Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes	
(4) Für das gemeinsame Religionspädagogische	Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen	
Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.	vorgehalten.	
(5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß	(4) Für das gemeinsame Religionspädagogische	
Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe	Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.	
beschlossen werden.	(5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß	
	Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe	
	beschlossen werden.	
§ 3	§ <u>16</u>	
9 3 Direktorenamt	9 <u>10</u> Direktorenamt	
1Der Direktor oder die Direktorin leitet das	1Der Direktor oder die Direktorin leitet das	
Religionspädagogische Institut. ₂ Er oder Sie vertritt im	Religionspädagogische Institut. ₂ Er oder Sie vertritt im	
Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen	Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen	
Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere	Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere	
in den entsprechenden Gremien staatlicher,	in den entsprechenden Gremien staatlicher,	
wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu	wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu	
Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.	Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.	
§ 4	§ <u>17</u>	
Kollegium	Kollegium	
(1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die	(1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die	
Direktorin sowie die Studienleiter und	Direktorin sowie die Studienleiter und	
Studienleiterinnen des Religionspädagogischen	Studienleiterinnen des Religionspädagogischen	
Instituts an. (2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut	Instituts an. (2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut	
(2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.	(2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.	
insgesamt betremen.	insgesamt bettemen.	
§ 5	§ <u>18</u>	
Koordinierungsgruppe	Koordinierungsgruppe	
(1) ₁ Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der	(1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der	
Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der	Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der	
Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen	Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen	
und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des	und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des	
Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von	Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Kurhessen-Waldeck zusammen. 2Der Direktor oder die	Kurhessen-Waldeck zusammen. 2Der Direktor oder die	
Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört	Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört	
der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.	der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.	
(2) ₁ Die Koordinierungsgruppe berät	(2) ₁ Die Koordinierungsgruppe berät	
einvernehmlich die wesentlichen Fragen des	einvernehmlich die wesentlichen Fragen des	
gemeinsamen Instituts. 2Sie berichtet gegenüber dem	gemeinsamen Instituts. 2Sie berichtet gegenüber dem	
Kooperationsrat.	Kooperationsrat.	
§ 6	§ <u>19</u>	
Religionspädagogische Konsultation	Religionspädagogische Konsultation	
Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal	Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal	
jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und	jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und	
Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der	Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der	
Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie	Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie	
die Kirchlichen Schulämter zu einer	die Kirchlichen Schulämter zu einer	
Religionspädagogischen Konsultation ein.	Religionspädagogischen Konsultation ein.	
§ 7	§ <u>20</u>	
Beirat	Beirat	
₁ Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen	₁ Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen	
berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen	berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen	
Religionspädagogischen Instituts. 2Die Mitglieder	Religionspädagogischen Instituts. 2Die Mitglieder	
werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer	werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer	
von sechs Jahren berufen. ₃Erneute Berufung ist	von sechs Jahren berufen. ₃Erneute Berufung ist	
zulässig.	zulässig.	
§ 8	§ <u>21</u>	
Budget	Budget	
₁ Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt	₁ Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt	
dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein	dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein	
Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es	Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es	
eigenständig wirtschaftet. 2§ 10 Absatz 4 des	eigenständig wirtschaftet. 2§ 9 Absatz 3 des	Siehe § 9 (neu)
Kooperationsvertrages ¹ bleibt unberührt.	Kooperationsvertrages bleibt unberührt.	

¹ Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
§ 9	§ <u>22</u>	
Ordnung des Religionspädagogischen Instituts	Ordnung des Religionspädagogischen Instituts	
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von	Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von	
Kurhessen-Waldeck wird auf der Grundlage des	Kurhessen-Waldeck hat wird auf der Grundlage dieses	
Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im	<u>Vertrages</u> des Kooperationsvertrages sowie dieser	
Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen	Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen	
und Nassau eine Ordnung ² für das gemeinsame	Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung ³ für das	
Religionspädagogische Institut erlassen.	gemeinsame Religionspädagogische Institut <u>erlassen</u> .	
§ 10		
Rechtsangleichung		
Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die		Schon in § 10 enthalten.
Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld		Scholl in § 10 entilaiten.
Religionspädagogik angeglichen werden.		
Kenglonspadagogik angeglienen werden.		
Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum	Abschnitt 3	
Oekumene	Zentrum Oekumene	
für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau		
und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck		
Vom 22. Dezember 2014		
Präambel	<u>§ 23</u>	
₁ Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und	Gemeinsames Zentrum Oekumene	
Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-	₁ Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. ₂ Mit	
Waldeck wurde im Kooperationsvertrag vom 12.	dem gemeinsamen Zentrum Oekumene können	
Dezember 2012 ⁴ die Kooperation im Handlungsfeld	werden die beiden evangelischen Kirchen in den	
"Mission und Ökumene" vereinbart. 2Die Ökumene ist	vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser	
ein Wesensmerkmal von Kirche. ₃Mit dem	begegnen können .	
gemeinsamen Zentrum Oekumene werden die beiden		

² Nr. 149a. ³ Nr. 149a.

⁴ Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
evangelischen Kirchen in den vielfältigen	Kooperationsvertrages	
ökumenischen Herausforderungen besser begegnen		
können.		
§ 1	8.24	
Rechtsstellung und Geschäftsstelle (1)	Rechtsstellung und Geschäftsstelle (1) 1Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist wird als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene errichtet. 2Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel. § 25 Leitung Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das	
Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.	Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.	
Koordinierungsgruppe (1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen. (2) 1Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. 2Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.	§ 26 Koordinierungsgruppe (1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen. (2) ₁Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. ₂Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.	Dezernatsbezeichnung wurde geändert.

bisheriger	Neufassung des	Anmerkungen
Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	Annerkungen
§ 4	§ <u>27</u>	
Kollegium	Kollegium	
₁ Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter,	₁ Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter,	
die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die	die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die	
Referentinnen und Referenten des gemeinsamen	Referentinnen und Referenten des gemeinsamen	
Zentrums Oekumene an. 2Das Kollegium trifft sich in	Zentrums Oekumene an. 2Das Kollegium trifft sich in	
der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung	der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung	
des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende	des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende	
Fragen. ₃Die Dezernentin oder der Dezernent für	Fragen. ₃Die Dezernentin oder der Dezernent für	
Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der	Dezernentin oder dem Dezernenten für <u>Diakonie und</u>	Dezernatsbezeichnung wurde geändert.
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Waldeck	Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-	
wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.	Waldeck Waldeck wird zu den Sitzungen des	
	Kollegiums eingeladen.	
§ 5	§ <u>28</u>	
Beirat	Beirat	
₁ Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die	₁ Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die	
inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums	inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums	
Oekumene. 2Die Mitglieder des Beirats werden von der	Oekumene. 2Die Mitglieder des Beirats werden von der	
Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren	Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren	
berufen. 3Wiederholte Berufung ist zulässig.	berufen. ₃Wiederholte Berufung ist zulässig.	
§ 6	§ <u>29</u>	
Budget	Budget	
₁ Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im	₁ Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im	
Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und	Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und	
Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen	Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen	
Rahmen es eigenständig wirtschaftet. 2§ 10 Absatz 4	Rahmen es eigenständig wirtschaftet. 2 <u>§ 9 Absatz 3</u> des	
des Kooperationsvertrages ⁵ bleibt unberührt.	Kooperationsvertrages bleibt unberührt.	
§ 7	§ <u>30</u>	
Ordnung	Ordnung	
Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen	Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen	
und Nassau erlässt auf Grundlage des	und Nassau <u>hat</u> erlässt auf Grundlage <u>dieses Vertrages</u>	

⁵ Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung ⁶ des gemeinsamen Zentrums Oekumene.	des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung ⁷ des gemeinsamen Zentrums Oekumene <u>erlassen</u> .	
§ 8 Rechtsangleichung Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Ökumene angeglichen werden.		Schon in § 10 (neu) enthalten.
	Abschnitt 4 Schlussvorschriften	
§ 14 Laufzeit (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.	§ 31 Laufzeit (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. § 32	
	Zustimmungserfordernis Dieser Vertrag und etwaige Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.	

⁶ Nr. 111.

⁷ Nr. 111.

	bisheriger	Neufassung des	Anmerkungen
	Kooperationsvertrag	Kooperationsvertrages	
	§ 15	§ <u>33</u>	
	Inkrafttreten	Inkrafttreten <u>, Außerkrafttreten</u>	
(1)	Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der	
		kirchengesetzlichen Zustimmung durch die	
		Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und	
		Nassau und die Landessynode der Evangelischen Kirche	
		von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar <u>2023</u> in Kraft.	
		Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 12.	
		Dezember 2012, die Vereinbarung über ein	
		gemeinsames Religionspädagogisches Institut vom 22.	
		Dezember 2014 und die Vereinbarung über ein	
		gemeinsames Zentrum Oekumene vom 22. Dezember	
		2014 außer Kraft.	
(2)	Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen		
Zustin	nmung der Kirchensynode der Evangelischen	(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen	
Kirche	in Hessen und Nassau und der Landessynode	Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen	
der Ev	angelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.8	Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode	
		der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.	

⁸ Die Kirchensynode der EKHN hat dem Kooperationsvertrag am 22. November 2012 zugestimmt (Nr. 147). Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat dem Kooperationsvertrag am 29. November 2012 zugestimmt.